

15

sehe des Deutschen Reichs zu werfen, Kraft  
welchen demselben ausdrücklich untersagt ist,  
„diese Gränze gegen Frankreich zu schützen.“

Dann vermöge der Wahlkapitulation  
kann „weder vom Kaiser noch von Reichs  
wegen eine Festung angelegt werden, weil  
dieses einem jeden Reichsstand in seinem Lan-  
de selbst zukommt.“ Nun aber reichen alle  
jährlichen Revenüen aller dieser benannten  
Länderchen nicht, nach Abzug was ihre Ad-  
ministration kostet, zu, nur ein einziges Fort,  
vielweniger jeder in seinem Lande, eine sol-  
che Festung anzulegen, wodurch das Reich  
von dieser Seite gedeckt werden könnte. Bey  
dem ersten Angriffe sind diese Länder also in  
den Händen der Republikaner und erleichtern  
den Uebergang über den Rhein, weil diese  
Fürsten auch nicht so viel übrig haben, dies-  
seits des Rheins Festungen anzulegen. Ob  
Düsseldorf in den Händen des Reichs über-  
haupt bleiben werde, ist mir unbekannt; aber  
auch